Deutscher Bundestag **Drucksache 19/4959**

19. Wahlperiode 12.10.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Niema Movassat, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/4589 –

Handhabung und Bewertung des Maßregelvollzugs seit der Novellierung 2016

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag hat am 28. April 2016 das von der Bundesregierung vorgelegte „Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches (StGB) und zur Änderung anderer Vorschriften“ (Bundestagsdrucksache 18/7244) beschlossen.

Mit dieser Novellierung, welche am 1. August 2016 in Kraft trat, sollte unter anderem für die Unterbringung nach § 63 StGB der Schaden bei Vermögensdelikten angehoben werden. So wird der „schwere wirtschaftliche Schaden“, wie bei § 66 StGB, bei 5 000 Euro angenommen. Dabei handelt es sich lediglich um eine grobe Richtschnur. Im Rahmen des § 63 StGB muss zudem eine Gefährlichkeitsprognose vorgenommen werden. Parameter hierfür sind beispielsweise die Persönlichkeit des Täters, sein Vorleben, das Maß der Gefährdung und Häufigkeit der begangenen Straftaten und die Rückfallfrequenz.

Die Novellierung wurde notwendig, weil in den Jahren zuvor die Zahl von Personen, die gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wurden, kontinuierlich stieg. So lag die Zahl im Jahr 1990 bei 2 489 Menschen, im Jahr 2000 bei 4 089, im Jahr 2010 bei 6 569. Zudem erhöhte sich die Verweildauer von 6,2 Jahren im Jahr 2008 auf 8 Jahre im Jahr 2012 (www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300147004.pdf?__blob=publicationFile).

Belege für einen parallelen Anstieg der Gefährlichkeit der Untergebrachten gab es laut Aussagen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz nicht (www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/04292016_Novellierung_des_Rechts_der_Unterbringung.html). Deshalb erachtete das Bundesjustizministerium gemeinsam mit einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe eine Novellierung für notwendig.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2018 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die praktische Auswirkung der oben genannten Novellierung?

Für eine fundierte Bewertung ist es nach Ansicht der Bundesregierung zu früh. Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/7244, Seite 17) zur Frage der Evaluation Folgendes ausgeführt: „Aufgrund der um zwei Jahre verzögerten vollen Anwendbarkeit der vorgesehenen Neuregelungen (vgl. die in Artikel 3 vorgesehene Übergangsvorschrift) soll diese Auswertung [gemeint ist eine Auswertung der Daten zur Zahl der Anordnungen nach § 63 StGB, zur Zahl der nach § 63 StGB untergebrachten Personen sowie Angaben der Bundesländer zur durchschnittlichen Dauer der Unterbringung] frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelungen vorgenommen werden.“ An diesem Zeitplan wird festgehalten. Dies gilt umso mehr, als gegenwärtig überhaupt noch keine der vorstehend genannten Daten vorliegen, die sich auf einen Zeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes (1. August 2016) beziehen (siehe im Einzelnen die Antworten zu den Fragen 3 ff.).

Die bisherigen Entscheidungen der obergerichtlichen Rechtsprechung lassen immerhin erkennen, dass die Neuregelungen von den Gerichten im Wesentlichen so angewandt werden, wie dies vom Gesetzgeber intendiert war. Dies gilt etwa für den Begriff des schweren wirtschaftlichen Schadens in § 63 Satz 1 StGB (vgl. BGH 1 StR 523/17 vom 23. Januar 2018), für die „besonderen Umstände“ nach § 63 Satz 2 StGB (vgl. die Nachweise zur BGH-Rechtsprechung bei Cirener, StraFo 2018, Seite 373, 377 oben) und für den anzulegenden Prüfungsmaßstab bei einer Unterbringung über sechs Jahre (vgl. OLG Rostock 20 Ws 234/16 vom 21. September 2016; KG 5 Ws 17/17 vom 20. Februar 2017; OLG Celle : 2 Ws 86/17 vom 3. Mai 2017) bzw. zehn Jahre hinaus (vgl. KG Berlin 5 Ws 195/16 vom 25. November 2016; OLG Hamm 4 Ws 408/16 vom 29. Juni 2017).

2. Sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf?

   Wenn ja, in welchem Zeitraum?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Änderungsbedarf.

3. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 1. August 2018 aus dem Maßregelvollzug in Deutschland (bitte nach Jahr, Bundesländern und Geschlecht auflisten) entlassen?

Die nachfolgenden Tabellen enthalten unter anderem Daten zu den jährlichen „Abgängen“ aus dem Maßregelvollzug, die das Statistische Bundesamt in der Erhebung „Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Maßregelvollzug)“ zusammengefasst hat. Die Daten erstrecken sich nicht auf das gesamte Bundesgebiet, da nur elf Länder entsprechende Daten liefern. Sie erfassen nur den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften reichenden Zeitraum (hier bis zum 31. Dezember 2015) und enthalten – wie erfragt – Daten zum Maßregelvollzug insgesamt, also einschließlich der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Aktuellere Daten zu den „Abgängen“ liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2014	Bestand am 1.1.		Zugang [1]		Abgang [2]				Bestand am 31.12.	
							dar. bedingte Entlassungen			
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	zusammen	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	Insgesamt	darunter weiblich
Baden-Württemberg	1.002	78	434	38	461	35	129	6	975	81
Bayern	2.583	233	1.422	97	1.456	107	688	49	2.549	223
Berlin	686	78	249	31	244	24	119	9	691	85
Bremen	139	5	85	8	82	5	16	1	142	8
Hamburg	290	30	105	13	90	14	37	4	305	29
Hessen	792	73	324	22	344	31	16	-	772	64
Mecklenburg-Vorpommern	226	10	76	5	81	4	36	3	221	11
Niedersachsen	1.305	84	561	16	559	26	29	-	1.307	74
Nordrhein-Westfalen	3.017	205	1.198	96	1.157	105	122	11	3.058	196
Saarland	169	6	48	1	51	7	-	-	166	-
Schleswig-Holstein	335	18	110	6	132	13	-	-	313	11
Zusammen	10.544	820	4.612	333	4.657	371	1.192	83	10.499	782

1) Nicht nur Erstaufnahmen
2) Nicht nur Entlassungen in die Freiheit.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Zusammenstellung der Länderlieferungen zum Maßregelvollzug im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Maßregelvollzug)“ 2014/2015

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2015	Bestand am 1.1. [1]		Zugang [2]		Abgang [3]				Bestand am 31.12.	
							dar. bedingte Entlassungen			
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	zusammen	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	Insgesamt	darunter weiblich
Baden-Württemberg	1.007	81	485	50	464	43	70	-	1.028	88
Bayern	2.547	222	1.432	121	1.398	109	679	31	2.581	234
Berlin	691	86	266	25	278	28	125	11	679	83
Bremen	142	8	79	5	95	4	20	-	126	9
Hamburg	306	29	62	9	68	7	39	2	300	31
Hessen	772	64	330	30	385	38	80	8	717	56
Mecklenburg-Vorpommern	222	11	68	3	64	2	24	-	226	12
Niedersachsen	1.296	150	432	25	511	36	33	-	1217	139
Nordrhein-Westfalen	3.057	196	1.228	78	1.235	81	116	6	3.050	193
Saarland	166	-	58	7	56	1	-	-	168	6
Schleswig-Holstein	313	11	84	3	95	4	-	-	302	10
Zusammen	10.519	858	4.524	356	4.649	353	1.186	58	10.394	861

[1] Abweichungen in den Zahlen am 1.1. gegenüber dem 31.12 des Vorjahres sind durch nachträgliche Berichtigung der Bestandszahlen bedingt.
[2] Nicht nur Erstaufnahmen
[3] Nicht nur Entlassungen in die Freiheit.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Zusammenstellung der Länderlieferungen zum Maßregelvollzug im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Strafvollzugsstatistik „Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Maßregelvollzug)2015/16

Erläuterungen zu den Tabellen:

Die Maßregelvollzugsstatistik erstreckt sich auf die Personen, gegen die aufgrund einer Straftat strafrichterlich als Maßregel der Besserung und Sicherung Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (gemäß § 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (gemäß § 64 StGB) angeordnet wurde. In die Erhebung sind auch Unterbringungen nach Bestimmungen wie etwa § 93a JGG, die auf die entsprechenden Vorschriften des StGB verweisen, mit einbezogen.

Zum Bestand sollen alle Personen erfasst werden, die sich im Vollzuge einer Maßregel der Besserung und Sicherung befinden, auch wenn sie die Anstalt für eine kurze Zeit – z. B. Urlaub – verlassen haben. In den psychiatrischen Krankenhäusern werden dabei – im Gegensatz zu der Stichtagserhebung nach Berichtsvordruck B – auch die nach § 126a StPO einstweilig Untergebrachten zu zählen.

Als Zugang ist zu zählen, wer in die Anstalt zum Vollzuge einer Maßregel der Besserung und Sicherung – z. B. bei Verlegung oder in Widerrufsfällen auch zum weiteren Vollzuge – eintritt. Als Abgang ist zu zählen, wer aus der Anstalt infolge Beendigung der Unterbringung (z. B. Ablauf der Unterbringungsfrist, Aufhebung der Maßregel) bedingt, wegen Verlegung oder durch Tod ausscheidet. Unter bedingter Entlassung ist hier neben Entlassung aus der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nur eine Entlassung zu verstehen, die vor Ablauf der zulässigen Höchstdauer der Unterbringung erfolgt. Bei den Zahlen dieser Zelle handelt es sich um „Darunter“-Zahlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

4. Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Unterbringungen nach § 63 StGB zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 1. August 2018 dar (bitte nach Jahr, Bundesländern und Geschlecht auflisten)?

   Ist es seit der Gesetzesänderung zu einer Verkürzung der Verweildauer gekommen?

   Wenn ja, in welchem Maße?

   Wenn nein, warum nicht?

5. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 1. August 2018 zu einer Entlassung, die die Klinik nicht befürwortet hat (bitte nach Jahr auflisten)?

6. Wie viele gerichtliche und andere Entscheidungen (bspw. Entscheidungen von Strafvollstreckungskammern) zur Unterbringung nach § 63 StGB wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der höheren Instanzen aufgehoben?

Zu den Fragen 4 bis 6 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. So wird die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in keiner Bundesstatistik erfasst. Der in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/7244, Seite 32) festgestellte kontinuierliche Anstieg der durchschnittlichen Unterbringungsdauer von 6,2 Jahren im Jahr 2008 auf knapp acht Jahre bis 2012 beruhte im Wesentlichen auf Angaben der in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vertretenen Mitglieder der AG Psychiatrie der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden. Eine entsprechende erneute Umfrage soll zu dem in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Evaluationszeitpunkt erfolgen. Statistische Daten zur Frage, inwieweit in Rahmen eines vollstreckungsrechtlichen Überprüfungsverfahrens eine Klinik der vom Gericht angeordneten Entlassung widersprochen hat, werden überhaupt nicht erhoben. Zur Frage der erfolgreichen Rechtsmittelanfechtung liegen der Bundesregierung nur die punktuell veröffentlichten Einzelfallentscheidungen der Obergerichte vor (siehe auch Antwort zu Frage 1).

7. Wie viele Personen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Juli 2018 im Vollzug der Maßregel nach § 63 StGB befunden, wie viele befinden sich aktuell in der entsprechenden Unterbringung (jeweils inklusive der Beurlaubten; bitte nach Bundesländern und Geschlecht auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die vorliegenden Daten beziehen sich auch insoweit nur auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes zum 1. August 2016 (siehe bereits Antworten zu den Fragen 1 und 4 bis 6).

8. Wie viele von diesen Personen befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit mehr als zehn Jahren in der Unterbringung nach § 63 StGB (bitte von 2014 bis heute und nach Jahr, Bundesländern sowie Geschlecht auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor; im Übrigen wird zur Dauer der Unterbringung auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 6 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333